

Leistungstyp Nr. 02a

Ambulantes Wohntraining für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehr- facher Behinderung

Anlage 2.2a zum BremLRV SGB XII

1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechts- grundlage	<p>Ambulantes Wohntraining ist ein ambulantes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung nach § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen.</p> <p>Das Ambulante Wohntraining findet im Wesentlichen entweder in der eigenen Wohnung des Menschen mit Behinderung oder in einer Wohnung oder einer Wohngemeinschaft statt, deren Vermieter auch der Träger des Ambulanten Wohntrainings sein kann.</p> <p>Die Dauer des Aufenthaltes im Ambulanten Wohntraining ist in der Regel auf 36 Monate begrenzt.</p>
2. Personenkreis	<p>Ambulantes Wohntraining können volljährige Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderung erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none">• deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind• die in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts in der Regel ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu leben• deren Teilhabebedarfe mit ambulanten ärztlichen, psychotherapeutischen Behandlungen und nichtärztlichen Therapien nicht ausreichend abgedeckt sind• die sich in Übergangssituationen befinden und/oder mehrere bzw. wechselnde Lebensthemen parallel zu bewältigen haben• die im Rahmen des Betreuten Wohnens (noch) nicht ausreichend betreut werden können und einen stärkeren, stützenderen Rahmen für den Übergang benötigen. <p>Ambulantes Wohntraining können ebenso pflegebedürftige, volljährige Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderung erhalten, bei denen unter Berücksichtigung von Leistungen der Pflege Teilhabebedarfe am Leben in der Gemeinschaft bestehen.</p>
3. Zielsetzung	<p>Das Ambulante Wohntraining hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none">• Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung durch gezieltes Training im Bereich selbstständiger Lebensführung zum Leben im ambulanten Betreuten Wohnen zu befähigen bzw. soweit als möglich unabhängig von Unterstützungsmaßnahmen zu machen• diese bei der selbstbestimmten Gestaltung ihres Wohn- und Lebensraums unter Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte und bei der Verwirklichung der eigenen Lebensziele zu unterstützen• deren Autonomie und Selbstverantwortung zu fördern und zu respektieren, die Teilhabe an allgemeinen Angeboten in den Bereichen Arbeit, Bildung, Kultur, Freizeit und Gesundheitsförderung anzuregen bzw. zu ermöglichen und auf eine Minimierung der Auswirkungen der Behinderungen hinzuwirken• die Inanspruchnahme aller zur Überwindung der behinderungsbedingten Einschränkungen zur Verfügung stehenden Rehabilitationsangebote zu ermöglichen• die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken bzw. eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen und ihn im Sinne der besonderen Aufgabe der Eingliederungshilfe soweit wie möglich, unabhängig

Anlage 2.2a zum BremLRV SGB XII

	<p>von Unterstützungsmaßnahmen zu machen.</p> <p>Bei der Entwicklung der Möglichkeiten der sozialen Teilhabe sind sowohl die hemmenden, als auch die fördernden umwelt- und personenbezogenen Faktoren und ihre Wechselwirkungen zu berücksichtigen.</p>
4. Leistungen	
4.1. Unterkunft und Verpflegung	<p>Unterkunft und Verpflegung sind nicht Leistungsbestandteil des Ambulanten Wohntrainings.</p> <p>Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Leistungsberechtigte des Ambulanten Wohntrainings bei entsprechender Bedarfslage Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende nach SGB II.</p>
4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich am im Rahmen des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII und an dem im Begutachtungsverfahren (HMBW) festgestellten individuellen Hilfebedarf. Inhalt, Umfang und deren zeitliche Organisation werden im Einzelfall auf der Grundlage der jeweiligen Begutachtung geplant. Die Leistungen sind einzelfallbezogen bedarfsgerecht zu erbringen. Sie werden tagsüber an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage angeboten.</p> <p>Die pädagogischen und psychosozialen Leistungen werden als Beratung, Begleitung, Unterstützung, Erschließung von Hilfen und Kontakten im sozialen Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, zielgerichtete Förderung und Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsinhaltes und Betreuungsumfanges erbracht und überprüft. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden. Die für das Training relevanten Zielsetzungen sind mit aktiver Beteiligung der Leistungsberechtigten zu verfolgen.</p> <p>Die spezifischen Bedarfe des Personenkreises werden auf Basis der Ergänzungspauschale für das Wohntraining flexibel und individuell erbracht. Es wird ein strukturierter und stützender Rahmen im Wohntraining angeboten und das im Rahmen der Gesamtplanung vereinbarte Training mit den Leistungsberechtigten geplant, durchgeführt und reflektiert.</p> <p>Der Zeitraum der Gesamtplanung umfasst in der Regel ein Jahr.</p> <p>Bei gravierenden Veränderungen, die Einfluss auf die Ziel- und Maßnahmenplanung in der Gesamtplanung haben, ist der zuständige Sozialhilfeträger umgehend zu informieren. Unter die mitzuteilenden Veränderungen fallen sowohl plötzlich eintretende als auch geplante und in der Zukunft liegende gravierende Ereignisse.</p> <p>Der Leistungserbringer schließt mit den einzelnen Leistungsberechtigten einen Betreuungsvertrag. Dieser wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) findet Anwendung.</p>
4.3 Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Die direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) bestehen aus den Förder- und Unterstützungsleistungen, die im direkten Kontakt mit dem / der Leistungsberechtigten erbracht werden. Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im Begutachtungsinstrument aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen.</p>
4.4 Indirekte perso-	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Planung, Dokumentation, Koor-</p>

Anlage 2.2a zum BremLRV SGB XII

nenbezogene Leistungen	dination und Absprache mit Dritten, an denen der Leistungsberechtigte nicht direkt beteiligt ist sowie Fahrten und Wegezeiten.								
4.5 Sonstige Leistungen	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation. 								
4.6 Leistungsausschluss/ Berücksichtigung anderer Leistungen	Zu den Leistungen des Ambulanten Wohntrainings gehören nicht Leistungen, für die andere Leistungsträger zuständig sind. Die Leistungserbringer unterstützen die Leistungsberechtigten bei der Beantragung weiterer Leistungen, auf die diese einen Anspruch haben.								
5. Personal									
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Betreuungsleistungen.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 (2) SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.</p> <p>Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerecht Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Die Leistungsanbieter haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p>								
5.2 Betreuungspersonal	<p>Die Betreuung erfolgt überwiegend durch Fachkräfte wie z.B. Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher, Heilerziehungspfleger, Pflegefachkräfte, Ergotherapeuten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen bzw. auch - höchstens zu 20% - durch Nichtfachkräfte mit Zielgruppenerfahrung.</p> <p>Das eingesetzte Personal für die Ergänzungspauschale Wohntraining hat in der Regel eine Fachkraftqualifikation. Ausnahmen sind möglich.</p>								
5.3 Anzahl Betreuungspersonal	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach der Anzahl der Leistungsberechtigten in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen (HBG):</p> <table border="1" data-bbox="529 1822 1393 1915"> <tr> <td data-bbox="529 1822 789 1915"><u>Hilfebedarfsgruppe</u></td> <td data-bbox="789 1822 1068 1915"><u>Personalschlüssel</u></td> <td data-bbox="1068 1822 1393 1915"><u>zzgl. Schlüssel Ergänzungspauschale Wohntraining*</u></td> </tr> <tr> <td style="height: 30px;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			<u>Hilfebedarfsgruppe</u>	<u>Personalschlüssel</u>	<u>zzgl. Schlüssel Ergänzungspauschale Wohntraining*</u>			
<u>Hilfebedarfsgruppe</u>	<u>Personalschlüssel</u>	<u>zzgl. Schlüssel Ergänzungspauschale Wohntraining*</u>							

Anlage 2.2a zum BremLRV SGB XII

	1	1 zu 10,14	zzgl. 1 zu 15																		
	2	1 zu 4,76	zzgl. 1 zu 15																		
	3	1 zu 2,64	zzgl. 1 zu 15																		
	4	1 zu 1,47	zzgl. 1 zu 15																		
	5	1 zu 1,01	zzgl. 1 zu 15																		
	<p>*Für die Ergänzungspauschale Wohntraining sind 90% des Schlüssels als Personal vorzuhalten und im Qualitätsbericht nachzuweisen.</p> <p>Der Personalschlüssel bzw. der Schlüssel für die Ergänzungspauschale Wohntraining bezieht sich immer auf Vollzeitstellen. Eine Vollzeitstelle definiert sich nach der beim Träger des Ambulant Betreuten Wohnens für eine Vollzeitkraft tarif- oder arbeitsvertraglich geltenden wöchentlichen (Brutto-) Arbeitszeit. Die (Brutto-)Arbeitszeit je Vollzeitstelle darf jedoch eine wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden nicht unterschreiten.</p> <p>Die den Hilfebedarfsgruppen und der Ergänzungspauschale Wohntraining hinterlegten Betreuungsschlüssel enthalten alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.</p> <p>Die direkten Zeiten gelten als Orientierungswerte:</p>																				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Hilfebedarfsgruppe</th> <th>Direkte personenbezogene Leistungen</th> <th>Direkte personenbezogene Leistung der Ergänzungspauschale Wohntraining*</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>1,81 Std. pro Woche</td> <td>zzgl. 2 Std. pro Woche</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>4,43 Std. pro Woche</td> <td>zzgl. 2 Std. pro Woche</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>8,44 Std. pro Woche</td> <td>zzgl. 2 Std. pro Woche</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>15,55 Std. pro Woche</td> <td>zzgl. 2 Std. pro Woche</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>22,78 Std. pro Woche</td> <td>zzgl. 2 Std. pro Woche</td> </tr> </tbody> </table>			Hilfebedarfsgruppe	Direkte personenbezogene Leistungen	Direkte personenbezogene Leistung der Ergänzungspauschale Wohntraining*	1	1,81 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche	2	4,43 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche	3	8,44 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche	4	15,55 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche	5	22,78 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche
Hilfebedarfsgruppe	Direkte personenbezogene Leistungen	Direkte personenbezogene Leistung der Ergänzungspauschale Wohntraining*																			
1	1,81 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche																			
2	4,43 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche																			
3	8,44 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche																			
4	15,55 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche																			
5	22,78 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche																			
	<p>*Mindestens 1,75 Stunden pro Woche sind im Jahresdurchschnitt vorzuhalten.</p>																				
5.4 Rufbereitschaft	Eine Rufbereitschaft ist in der Regel nicht Bestandteil des Ambulanten Wohntrainings. Vereinbarungen über Rufbereitschaften können in begründeten Fällen im Rahmen von Einzelverhandlungen in Abstimmung mit der Fachbehörde geschlossen werden.																				
5.5 Tagesstruktur	Arbeit und Maßnahmen der Tagesstrukturierung sind keine Leistungen des Ambulanten Wohntrainings.																				
5.6. Fachliche Leitung/Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung und ist Bestandteil der Betreuungsschlüssel in den HBG's.																				
5.7 Hauswirtschaft/Reinigung	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Pflege der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.																				
5.8 Haustechnik	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Instandsetzung und -haltung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.																				
5.9 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.																				

Anlage 2.2a zum BremLRV SGB XII

<p>6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)</p>	<p>Vorzuhalten ist die notwendige räumliche und technische Ausstattung für Leitung, Koordination, Verwaltung und (mobilen) Einsatz der Betreuungskräfte.</p> <p>Bei Wohnangeboten in Gruppen gehören ggfs. auch die Ausstattung von gemeinschaftlich genutzten Räumen (z. B. Gemeinschaftsküche, Gruppenraum u. ä.) und damit verbundenen technischen Vorrichtungen und Anlagen zum Leistungsumfang.</p>
<p>7. Qualität</p>	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorliegen eines Betreuungsvertrages, • Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes • regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung • Kooperation im regionalen Versorgungssystem <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen • flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
<p>8. Vergütung</p>	<p>Die Leistungen des Ambulanten Wohntrainings werden vergütet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a.) nach Hilfebedarfsgruppen gewichtete Maßnahmepauschalen zur Abgeltung der sich aus den jeweiligen Betreuungsschlüsseln ergebenden direkten und indirekten Leistungszeiten und zur anteiligen Deckung des sonstigen, der Betreuung nicht direkt zurechenbaren Leistungsaufwands für Leitung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, b.) eine Grundpauschale zur anteiligen Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, soweit nicht durch a) erfasst, c.) einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die sich aus der Anschaffung, Nutzung und Erhaltung der Anlagen und Ausstattungen, soweit sie nicht dem individuellen Wohnen zuzurechnen sind, ergeben. d.) eine Ergänzungspauschale für das Leistungsmodul Wohntraining <p>Hinsichtlich der Verteilung der Leistungsbestandteile auf Maßnahme- und Grundpauschale gelten die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 79 SGB XII.</p>